Beschluss



"Bei uns nicht! Prävention sexualisierter Gewalt"

Aufgaben der Vertrauenspersonen - Qualitätsstandards

UKa-W 16-III 08.10.2016 in Nürnberg

Beschlusstext:

Beauftragung

Die Landesjugendkammer bittet die Dekanatsjugendkammern und die Leitungsgremien der Mitgliedsverbände der Evangelischen Jugend in Bayern eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter als "Vertrauensperson gegen sexualisierte Gewalt" zu beauftragen und die Beauftragung der zuständigen Referentin/dem zuständigen Referenten im Amt für evangelische Jugendarbeit mitzuteilen.

Dekanatsjugendpfarrerinnen und Dekanatsjugendpfarrer (in München und Nürnberg: Prodekanatsjugendpfarrerinnen und Prodekanatsjugendpfarrer), Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und ältere erfahrene ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (deutlich über zwanzig Jahre alt) können die Beauftragung übernehmen. Wünschenswert ist es, wenn die Aufgaben auch durch zwei oder mehrere Personen wahrgenommen werden und mindestens eine Frau und ein Mann vertreten sind.

Aufgaben

Die Aufgaben der Vertrauensperson gegen sexualisierte Gewalt sind:

- Die Aufgabe "Bei uns nicht!? Prävention sexualisierter Gewalt" innerhalb des jeweiligen Dekanats präsent halten und gegebenenfalls Notwendiges initiieren.
- Ansprechpartnerin/Ansprechpartner zu Fragen der Prävention und der sexualisierten Gewalt für Menschen innerhalb der evangelischen Jugendarbeit in ihrem/seinem Bereich zu sein.
- Sich in Fragen der Prävention und der sexualisierten Gewalt (weiter-) qualifizieren.
- Anregungen zu diesem Thema in die Mitarbeitendenbildung der evangelischen Jugendarbeit, insbesondere bei Grundkursen, einbringen.
- Das Thema Prävention und sexuellen Missbrauch in die Öffentlichkeit der evangelischen Jugendarbeit, der evangelischen Kirche und der Verbände bringen.
- Als erste Kontaktperson für Betroffene zur Verfügung stehen. Das bedeutet Clearing und Vermittlung entsprechender fachlicher Hilfe – nicht Beratung, Aufklärung von Sachverhalten oder gar Therapie.
- Örtliche und regionale Netzwerke gegen sexuellen Missbrauch wahrnehmen und gegebenenfalls in ihnen mitarbeiten.
- Bei Beendigung/Ausscheiden aus der Beauftragung ist die Dekanatsjugendkammer bzw. das Leitungsgremium des Mitgliedverbandes auf die Beauftragung einer neuen Person hinzuweisen.

Qualitätsstandards

- Nach der Ernennung muss die Vertrauensperson innerhalb von 2 Jahren an einem Einführungskurs als Vertrauensperson teilnehmen, der regelmäßig vom Amt für evangelische Jugendarbeit angeboten wird. Alternativ dazu kann auch eine vergleichbare Qualifikation von anderer Stelle nachgewiesen werden.
- Die Vertrauenspersonen sollen an den Vernetzungstreffen in ihren jeweiligen Kirchenkreis teilnehmen.

• Die Anbindung der Vertrauensfrau/des Vertrauensmannes an die Dekanatsjugendkammer/dem jeweiligen Leitungsgremium der Verbände soll gewährleistet sein.

Antragstellende: Geschäftsführender Ausschuss

Abstimmung: einstimmig (bei einer Enthaltung)